Top 3: Antrag auf Satzungsänderung

Eingebracht durch den Vorstand auf Verlangen des Finanzamtes:

§ 16 Abs. 1 der Satzung möge durch Mitgliederversammlung wie folgt geändert werden

Aktuelle Fassung	Änderung	Neue Fassung
Das Vermögen des Vereins	Das Vermögen des Vereins	Das Vermögen des Vereins fällt bei
fällt bei Auflösung des	fällt bei Auflösung <mark>oder</mark>	Auflösung oder Wegfall der
Vereins an DSAN Deutsche	Wegfall der	steuerbegünstigten Zwecke des
Stiftung für Akut- und	steuerbegünstigten Zwecke	Vereins an die Stiftung Gesundheit mit
Notfallmedizin gGmbH in Berlin, sollte diese nicht mehr existieren an die Stiftung Gesundheit mit Sitz in Hamburg, die es	des Vereins an <mark>DSAN</mark>	Sitz in Hamburg, die es unmittelbar
	Deutsche Stiftung für Akut-	und ausschließlich für
	und Notfallmedizin gGmbH	steuerbegünstigte Zwecke zu
	in Berlin, sollte diese nicht	verwenden hat.
unmittelbar und	mehr existieren an die	
ausschließlich für	Stiftung Gesundheit mit	
gemeinnützige, mildtätige	Sitz in Hamburg, die es	
Zwecke zu verwenden hat.	unmittelbar und	
	ausschließlich für	
	steuerbegünstigte	
	gemeinnützige, mildtätige	
	Zwecke zu verwenden hat.	

... = Text neu hinzugekommen

= Text gestrichen

Begründung:

Die Änderung passt die Satzung an den Wortlaut der steuerrechtlich relevanten Abgabenordnung an, was zwingend umzusetzen ist, da ansonsten die steuerbegünstigte Gemeinnützigkeit des Vereins gefährdet sein könnte. Die DSAN gGmbH befindet sich in der Auflösung und wird in absehbarer Zeit nicht mehr existent sein. Daher muss die Satzung in diesen Punkten geändert werden.

Jan Gregor Steenberg (Justitiar der DGINA e.V.)